

Lehrkräfte für Integrationskurse gesucht.

Volkshochschule Haar e.V. – Haar

Die vhs Haar e.V. sucht Lehrkräfte für Integrationskurse:

- allgemeiner Integrationskurs ab 1.3.2023 am Montag und Donnerstag von 18:00 bis 21:15 Uhr, Vergütung 42,23 €/45 Minuten
- allgemeiner Integrationskurs ab 17.04.2023 am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 18:00 bis 21:15 Uhr.

Auszug aus dem Träggrundschriften des BAMF vom 20.01.2023:

1. Teilnehmende an der Zusatzqualifizierung „Deutsch als Zweitsprache in der Erwachsenenbildung“ (ZQ DaZ) oder an einer Qualifizierungsmaßnahme von der „Liste der einschlägig anerkannten DaF/DaZ-Zertifikate“ des BAMF

Ab dem 01.02.2023 dürfen alle Personen, die durch Bescheid des BAMF auf die Teilnahme an der ZQ DaZ gemäß § 15 IntV verwiesen worden sind, im Rahmen einer Ausnahmeregelung in bis spätestens 30.06.2024 begonnenen Integrationskursabschnitten unterrichten, sofern sie bereits aktuell mit ihrer Teilnahme an der ZQ DaZ oder an einer Qualifizierungsmaßnahme von der „**Liste der einschlägig anerkannten DaF/DaZ-Zertifikate**“ des BAMF (Hochschulzertifikate und Fortbildungen des Goethe-Instituts) nachweislich **begonnen haben**.

2. Masterstudierende der Studienfächer „Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache“

Eine bis zum 30.06.2024 befristete Berechtigung zum Unterrichten in Integrationskursen erhalten Masterstudierende der Studienfächer „Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache“ (DaF/DaZ) beim Vorliegen eines (vorausgegangenen) allgemeinen Hochschulabschlusses und nachgewiesenen Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 nach dem GER *in Verbindung mit* einem Hochschulnachweis über mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Semester im Masterstudium DaF/DaZ in Deutschland. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen gemäß § 15 Integrationskursverordnung (IntV) dem BAMF (Ref. 82E) vorzulegen.

3. Schulische Lehrkräfte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

Lehrkräfte mit einem Lehramtsabschluss für andere Fächer₁ (außer Deutsch und moderne Fremdsprachen) **ab dem vollendeten 60. Lebensjahr** erhalten ebenfalls im Rahmen einer bis zum 30.06.2024 befristeten Ausnahmeregelung die Berechtigung zum Unterrichten in Integrationskursen, vorausgesetzt sie können mindestens 1.200 UE Sprachlehrerfahrungen im Bereich DaF/DaZ, z.B. in Willkommens- und Integrationsklassen vorweisen. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen gemäß § 15 IntV dem BAMF (Ref. 82E) vorzulegen. Die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung „Deutsch als Zweitsprache in der Erwachsenenbildung“ wird empfohlen, ist aber während des Geltungszeitraums der Ausnahmeregelung nicht verpflichtend.

Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Göghova:

goeghova@vhs-haar.de, Tel.: 089/46002829